

Beitragsordnung

(Stand 06.10.2022)



SV Chemie Dohna e.V.

Geschäftsstelle

Am Robisch 8a

01809 Dohna

Telefon:

03529 – 5352128

Bankverbindung:

Volksbank Pirna eG

IBAN: DE58 8506 0000 1000 8737 72

BIC: GENODEF1PR2

Beitragsordnung des SV Chemie Dohna e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der SV Chemie Dohna erhebt für alle angemeldeten aktiven und passiven Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§ 2 Definition der Mitglieder

Der Verein unterscheidet seine Mitglieder in folgende Beitragszahler:

1. Beitragsgruppe 1:

Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr

2. Beitragsgruppe 2:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;

Schüler / Studenten / Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die Dauer der Ausbildung gegen vorher zu erbringenden Nachweis;

3. Beitragsgruppe 3 :

Übungsleiter aller Abteilungen ohne monatliches Entgelt mit unterzeichnetem Übungsleitervertrag;

In begründeten Härtefällen sind nach schriftlichem Antrag hiervon abweichende Entscheidungen des Vorstandes zugelassen.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich, jeweils zum 20. des laufenden Monats (bei Samstagen/ Sonn- oder Feiertagen am nächstfolgenden Werktag) fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

Mit dem Erstbeitrag wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 € fällig.

Bei Neueintritt innerhalb eines laufenden Monats werden die Beiträge ab dem Folgemonat eingezogen.

Die Kosten einer nicht eingelösten Lastschrift werden dem Beitragsschuldner zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in Rechnung gestellt.

§ 4 Beiträge

Beitragsgruppe 1	21,00 €	monatlich
Beitragsgruppe 2	11,00 €	monatlich
Beitragsgruppe 3	11,00 €	monatlich

§ 5 Zusatzbeitrag

Volljährige Mitglieder zahlen einen jährlichen Zusatzbeitrag in Höhe von zwei Monatsbeiträgen. Der Zusatzbeitrag wird im Dezember des laufenden Jahres neben dem regulären Beitrag des Monats Dezember fällig.

Die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Zusatzbeitrages entfällt, wenn das Vereinsmitglied nachweislich zwei Stunden im Jahr für den Verein gemeinnützig tätig war.

Die Rückzahlung des Zusatzbeitrages erfolgt dann nach schriftlicher Beantragung beim Vorstand und Bewilligung durch diesen per Rücküberweisung oder Kassenauszahlung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 06.10.2022 beschlossen worden und damit ab sofort rechtskräftig gültig. Die Festlegung zur Beitragsgruppe 3 wird ab Januar 2023 wirksam.


.....
Hans-Jürgen Irmischer
Vorstand - Vorsitzender